

Das SaubFahrzeugBeschG gilt seit dem 2. August 2021

# Neue Beschaffungsregeln für Busse und Pkw

Am 2. August dieses Jahres ist das sogenannte Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) in Kraft getreten. Dieses ist wegen der europäischen Richtlinie 2019/1161 notwendig. Mit den Regeln soll das Klima im öffentlichen Verkehrssektor geschützt werden. Deshalb gelten jetzt prozentuale Mindestziele für die Beschaffung sauberer Fahrzeuge. § 68 VgV und § 59 SektVO, die bislang den Erwerb von Straßenfahrzeugen regelten, wurden aufgehoben. Regulierte werden vergaberechtliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie öffentliche Dienstleistungsaufträge nach der europäischen ÖPNV-Verordnung. Letztere sind nur betroffen, wenn der geschätzte Jahresdurchschnittswert mehr als eine Million Euro oder die jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung mehr als 300 000 Kilometer beträgt; oder der Verkehrsunternehmer betreibt weniger als 23 Fahrzeuge, vereinbart aber mehr als zwei Millionen Euro oder fährt mehr als 600 000 Kilometer.

Das SaubFahrzeugBeschG gilt für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber. Zu letzteren zählen aber nicht diejenigen Unternehmen, die auf Grundlage von Linienverkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz im ÖPNV tätig sind. Dies betrifft eigenwirtschaftliche Verkehre, wenn der Genehmigungswettbewerb angemessen bekannt gemacht wurde und auf objektiven Kriterien beruht. Erfasst werden alle Beschaffungen, deren Auftragsbekanntmachung nach dem 2. August 2021 veröffentlicht oder bei denen danach zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird. Wurden Straßenfahrzeuge bereits vor diesem Stichtag beschafft, aber erst danach ausgeliefert oder eingesetzt, findet das SaubFahrzeugBeschG keine Anwendung.

Die Neuregelungen zielen auf saubere leichte Nutzfahrzeuge, wie Pkw, Busse bis fünf Tonnen und Lieferwagen. Sie gelten als sauber, wenn die Auspuffemissionen höchstens 50 Gramm Kohlen-



Saubere Fahrzeuge sind gefragt.

FOTO: QUANTRON AG

dioxid und die Luftschadmissionen unterhalb von 80 Prozent der anwendbaren Emissionsgrenzwerte liegen. Ebenso wird die Beschaffung sauberer schwerer Nutzfahrzeuge reguliert. Darunter fallen Busse mit mehr als fünf Tonnen sowie Lkw. Sie sind sauber, wenn sie mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden. Schließlich sind die emissionsfreien schweren Nutzfahrzeuge betroffen. Emissionsfrei sind sie

dann, wenn sie ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor betrieben werden, der weniger als ein Gramm Kohlendioxid ausstößt. Das SaubFahrzeugBeschG enthält auch einen umfangreichen Ausnahmekatalog. Er nimmt beispielsweise Reisebusse sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst vom Gesetz aus.

Das SaubFahrzeugBeschG unterscheidet zwei sogenannte Referenzzeiträume: vom 2. August 2021 bis 31. Dezember 2025 und vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030. Für diese beiden Referenzzeiträume sind Mindestziele innerhalb Deutschlands für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen geregelt. Sie bestimmen sich als Mindestprozentsatz an der Gesamtzahl der im jeweiligen Referenzzeitraum beschafften sauberen leichten oder sauberen schweren Nutzfahrzeuge.

Sonderregelungen bestehen für die Beschaffung von Bussen der EG-Fahrzeugklasse M3: Die Hälfte des Mindestziels von 45 Prozent (beziehungsweise 65 Prozent) für den Anteil sauberer Busse der EG-Fahrzeugklasse M3 muss durch die Beschaffung emissionsfreier Busse erfüllt werden.

Dem Gesetzgeber erschien dabei eine bundesweite und flexible Umsetzung der Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe (sogenannte Bundesquote) im Gegensatz zum Modell einer Mindestzielanwendung für jede einzelne Beschaffung am besten geeignet. Daher können die Bundesländer einerseits zulassen, dass öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber die jeweils für einen Referenzzeitraum festgelegten

Mindestziele nicht einhalten müssen, wenn die Mindestziele bereits durch andere öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber innerhalb des Bundeslands überfüllt werden. Andererseits können sie auch Vereinbarungen mit den jeweiligen Branchenverbänden zur Einhaltung der Mindestziele abschließen. Es obliegt deshalb den Bundesländern, die Einhaltung der Mindestziele eigenverantwortlich zu regeln und sicherzustellen, um zum Beispiel mögliche ungleich betroffene Regionen innerhalb eines Bundeslands nicht übermäßig zu belasten und einen Ausgleich innerhalb eines Bundeslands zu schaffen.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

EG-Fahrzeugklassen	Beschaffung vom 2.8.2021 bis 31.12.2025	Beschaffung vom 1.1.2026 bis 31.12.2030
M <sub>1</sub> , M <sub>2</sub> , N <sub>1</sub>	38,5%	38,5%
N <sub>2</sub> , N <sub>3</sub>	10%	15%
M <sub>3</sub>	45%	65%

## Regionalbahnnetz in Oberfranken

# Agilis erhält den Zuschlag

Der Zugverkehr im Netz „Regionalverkehr Oberfranken“ soll von 2023 bis 2035 vom privaten Unternehmen Agilis betrieben werden. Der Aufsichtsrat der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) habe beschlossen,

das das Regensburger Unternehmen den Zuschlag in dem Vergabeverfahren bekommen solle, teilte die BEG vor Kurzem mit.

Konkret geht es um den Betrieb dieselbetriebener Regionalbahnen in Oberfranken von Dezember

2023 bis Dezember 2035. Einige der Strecken führen auch in die Oberpfalz, nach Sachsen und Tschechien. Die meisten der neu ausgeschriebenen Strecken betreibt Agilis auch heute schon. Auf einzelnen fährt bislang die Länderbahn und die Erfurter Bahn.

Die Verkehrsleistung soll laut BEG mit der Vergabe um rund 8 Prozent gesteigert werden. Damit reagiere man auf die moderat steigende Nachfrage in Oberfranken. Vor allem der Raum Hof soll besser angebunden werden. Dort sollen mehr Züge in einer höheren Taktung fahren. Die BEG plant, finanziert und kontrolliert im Auftrag des Freistaats den Regional- und S-Bahn-Verkehr in Bayern. > DPA



Agilis wird in Oberfranken aktiv sein.

FOTO: DPA/DAVID EBENER

## Bayerisches Oberstes Landesgericht zur Abwerbung von Personal

# Keine schwere Verfehlung

Die Abwerbung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Konkurrenten ist in der Regel keine schwere Verfehlung nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB (BayObLG, Beschluss vom 9. April 2021 – Verg 3/21).

Schwere Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit sind erhebliche Rechtsverstöße, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Bewerbers/Bieters grundlegend infrage zu stellen. Sie umfassen jedes fehlerhafte Verhalten, das Einfluss auf die berufliche Vertrauenswürdigkeit des betreffenden Unternehmens hat, und nicht nur

Verstöße gegen berufsethische Regelungen im engen Sinne des Berufsstands, dem dieser Wirtschaftsteilnehmer angehört.

Eine schwere Verfehlung muss bei wertender Betrachtung vom Gewicht her den zwingenden Ausschlussgründen des § 123 GWB zumindest nahekommen. So ist zum Beispiel die Abwerbung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Konkurrenten regelmäßig keine schwere Verfehlung.

Richterlich nicht abschließend geklärt ist dagegen die Frage, ob das persönliche Ansprechen von Personal eines Konkurrenten ei-

nen Wettbewerbsverstoß i.S.d. §§ 3 Abs. 1, 4 Nr. 4, 8 Abs. 2 UWG darstellen kann.

Dafür, dass die Integrität infrage gestellt ist, müssen schließlich nachvollziehbare sachliche Gründe vorliegen, dass auch der zu vergebende Auftrag nicht integer abgewickelt wird. Ob eine festgestellte schwere Verfehlung die Integrität des Unternehmens infrage stellt, ist eine Bewertung mit prognostischem Charakter, sodass dem öffentlichen Auftraggeber insoweit ein Beurteilungsspielraum zusteht.

> HOLGER SCHRÖDER

**Durchführung von Vergabeverfahren für Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuererleistungen**

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

**Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB**  
 Hoppestraße 7, 93049 Regensburg  
[www.prof-rauch-baurecht.de](http://www.prof-rauch-baurecht.de)

## Ausschreibungen in Bayern

**Das eVergabe-Portal**  
DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

BayVeBe Anbindung

www.staatsanzeiger-eservices.de

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
 Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: [vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de](mailto:vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de)

**Für Ausschreiber**

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

**Für Bewerber**

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe
- GAEB online

**Staatsanzeiger**  
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATZEITUNG